

## **Schutzkonzept der Universität Bern unter Covid-19 für die Weiterbildung (Änderung ab 7. September 2020)**

Das Schutzkonzept für die Weiterbildung der Universität Bern ist Grundlage dafür, dass die Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung in den Räumen und Anlagen der Universität stattfinden können.

Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung finden statt, wenn dies aufgrund der behördlichen Vorgaben möglich ist und nur sofern die im vorliegenden Schutzkonzept vorgegebenen Massnahmen eingehalten werden können.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundes (818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand 15. August 2020)

### **Gültigkeit und Verantwortlichkeit**

Das Schutzkonzept gilt für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 (exkl. lit. c) [Reglement für die Weiterbildung](#) an der Universität Bern.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist, wenn nicht anderes vermerkt, die Trägerschaft des jeweiligen Weiterbildungsangebots. Es wird empfohlen, die Durchsetzung dieses Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit der sicherheitsbeauftragten Person der Trägerschaft zu dokumentieren.

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Massnahmen des Schutzkonzepts auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z.B. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.).

### **Schutzkonzept**

#### **1. Informationspflicht**

Die Teilnehmenden und Dozierenden sind über das geltende Schutzkonzept für die Weiterbildung, die Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl für die Weiterbildung im Vorfeld der Veranstaltung und während der Veranstaltung zu informieren.

#### **2. Distanz halten, Limitierung der Personen pro Raum und Hygiene**

a. In den Gängen der (Universitäts)gebäude, in denen die Weiterbildungsveranstaltung stattfindet, müssen bei grossem Personenaufkommen (d.h. es ist nicht möglich 1.5m-Abstand einzuhalten) Schutzmasken getragen werden.

b. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5m bei allen interpersonellen Kontakten im Rahmen von Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung. Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln jederzeit eingehalten werden können. Wird der Abstand unterschritten, ist das Tragen der Hygienemaske obligatorisch. Bei Lehrveranstaltungen in Räumen mit 36 oder weniger Plätzen ist das Tragen der Maske obligatorisch (wenn der Abstand von 1.5m nicht möglich ist), aber alle Plätze im Raum dürfen benutzt werden. Bei Lehrveranstaltungen in Räumen mit mehr als 36 und weniger als 72

Plätzen ist das Tragen der Maske obligatorisch (wenn der Abstand von 1.5m nicht möglich ist). Bis zu 36 Personen dürfen zugelassen werden und sie sollten sich soweit wie möglich im Raum verteilen. In absoluten Ausnahmefällen sind Abweichungen von diesen Prinzipien möglich. Sie müssen aber von der Universitätsleitung genehmigt werden aufgrund von einer detaillierten Begründung und von einem erweiterten Schutzkonzept.

c. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen soll ein gutes Verhalten aller Beteiligten gefördert werden. Die Anbieter der Präsenzveranstaltungen sorgen eigenverantwortlich dafür, dass Plakate, Markierungen am Boden insbesondere in Pausensituationen, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw. angebracht werden.

d. Die Abteilung Betrieb und Technik stellt im Eingangsbereich der Gebäude Händedesinfektionsmittel zur Verfügung und stellt genügend Abfalleimer bereit.

e. Die Abteilung Betrieb und Technik ist zuständig für die regelmässige Reinigung von Oberflächen, Treppengeländern, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken in den Räumen und Anlagen der Universität. Die Anbieter der Präsenzveranstaltungen sorgen eigenverantwortlich für die regelmässige Reinigung bzw. Desinfektion weiterer von mehreren Personen genutzter Gegenstände und Geräte im Unterrichtsetting (z.B. Flipchart-Stifte).

f. In den Unterrichtsräumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden.

g. Für jede Veranstaltung wird sichergestellt, dass für spezielle Situationen (Person wird symptomatisch) Hygienemasken zur Verfügung stehen<sup>1</sup>.

h. In Pausen-, Garderoben- und Verpflegungssituationen ist dafür zu sorgen, dass die Abstandsregeln in allen Aktivitäten eingehalten werden z.B. durch Staffelung. Es findet keine Essensselbstbedienung statt. Im Kursraum werden Einwegbecher verwendet. Es gelten die Schutzkonzepte der Gastro-Anbieter.

i. Für alle Personen, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, gelten die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#), dazu gehört regelmässiges Händewaschen, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen.

j. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc.

### **3. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen ([Quarantäne und Isolation](#))**

a. [Besonders gefährdete Personen](#) sind zu schützen und sollen nicht diskriminiert werden beim Zugang zur Weiterbildung an der Universität Bern. Es gelten die [Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen](#) der Universität Bern.

b. Die Teilnehmenden und Dozierenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder in engem Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.

c. Der Umgang im Rahmen von Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen werden und die Quarantäne umgesetzt werden.

### **4. Rückverfolgung der Teilnehmenden**

Es sind Präsenzlisten für alle Weiterbildungsveranstaltungen zu führen. Diese können einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet werden.

---

<sup>1</sup> Hygienemasken gelten als Medizinprodukte und sind mit CE Kennzeichen versehen. Es werden Typ II oder Typ IIR Masken empfohlen.